

Bauernopfer-Referenz

Der Begriff „Bauernopfer-Referenz“ wurde vom deutschen Rechtswissenschaftler Benjamin Lahusen im Jahr 2006 eingeführt.^[1] Er bezeichnet eine offenbar weit verbreitete Schwindel-Methode, bei der nur ein kleiner Teil des Übernommenen als Zitat ausgewiesen wurde. Dabei kann es sich um ein wörtliches oder, wie in der folgenden Abbildung, um ein sinngemäßes Zitat handeln. Fußnote 118 bezieht sich ganz offensichtlich auf das Faktum, dass eine Kommission die Schaffung eines Schlichtungsverfahrens vorgesehen hat. Für den Leser/die Leserin ist an keiner Stelle ersichtlich, dass der gesamte rot markierte Text (!) aus der entsprechenden Quelle (Wimmer in Oberndorfer 1991) entnommen wurde.

Die Bedingungen der Verträge über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze sind zwischen den zuständigen Gesellschaften auszuhandeln und die Transitbedingungen müssen angemessen sein und dürfen weder direkt noch indirekt Vorschriften enthalten, die gegen die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft verstoßen. Um den Abschluß von Transitvereinbarungen zu erleichtern, sieht die Kommission die Schaffung eines Schlichtungsverfahrens vor,¹¹⁸⁾ das auf Antrag einer Partei eingeleitet werden muß, dessen Ergebnis aber rechtlich nicht verbindlich ist. Es ist notwendig, die den Transit von Elektrizitätslieferungen berührenden Vorschriften der Mitgliedsstaaten anzugleichen. Die Verwirklichung des Binnenmarktes für Elektrizität wird zu einem dynamischen Prozeß einer besseren Integration der nationalen Stromnetze führen. In diesem Kontext werden daher Programme und gezielte Aktionen im Infrastrukturbereich durchzuführen sein, um eine wirksame und sozialpolitisch vorteilhafte Anbindung der Rand- und Inselregionen der Gemeinschaft an das große Verbundnetz zu beschleunigen. Die Verflechtung der großen europäischen Netze erfolgt in einem geografischen Gebiet, das sich nicht mit den Grenzen der Gemeinschaft deckt. Es ist von offensichtlichem Interesse in diesem Bereich die Zusammenarbeit mit den Drittländern anzustreben, die am europäischen Netzverbund beteiligt sind.

¹¹⁸⁾Gem. Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie vom 29. Okt. 1990, vgl. Wimmer, in: Oberndorfer 1991, S. 91, 2. Abs.

Typische Bauernopfer-Referenz

Nach herrschender Auffassung liegt mit einer Bauernopfer-Referenz kein Zitierfehler vor, sondern ein Plagiat, weil der Verfasser (offenbar in Kenntnis der Zitierregeln) das tatsächlich übernommene Textausmaß verheimlicht. Damit liegt ein Täuschungs- bzw. Erschleichungsmoment vor. Lahusen definiert die Absicht hinter der illegitimen Bauernopfer-Referenz so: „Ein kleiner Teil wird als Ergebnis fremder Geistestätigkeit gekennzeichnet, damit die Eigenautorschaft [...] hinsichtlich des übrigen Textes umso plausibler wird.“^[2] Die Absicht (die Intentionalität, der Vorsatz, der Versuch des Betrugs am Leser/an der Leserin) wird so klar zum Ausdruck gebracht.

Bauernopfer-Referenzen waren ein typisches, wenn nicht das „Stilmittel“ des Textplagiats in Zeiten vor der Digitalisierung: Denn es war ein Leichtes, aus einer vorliegenden Printquelle um den zitierten

Inhalt herum mehr abzuschreiben und diese Texte nicht zu kennzeichnen.

Fußnoten

1. LAHUSEN, Benjamin (2006): Goldene Zeiten. Anmerkungen zu Hans-Peter Schwintowski, Juristische Methodenlehre, UTB basics Recht und Wirtschaft 2005. In: Kritische Justiz, Jahrgang 39, Heft 4, S. 398-417. https://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/2006/20064Lahusen_S_398.pdf
2. LAHUSEN, Benjamin (2006): Goldene Zeiten. Anmerkungen zu Hans-Peter Schwintowski, Juristische Methodenlehre, UTB basics Recht und Wirtschaft 2005. In: Kritische Justiz, Jahrgang 39, Heft 4, S. 405. https://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/2006/20064Lahusen_S_398.pdf

Abgerufen von „<https://zitieren.at/w/index.php?title=Bauernopfer-Referenz&oldid=3668>“